

**Die Haftung von Vorstandsmitgliedern eines Luftsportvereins**  
von  
**Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Reese**

In letzter Zeit haben mir häufiger Vorstandsmitglieder von Luftsportvereinen Fragen nach ihrer persönlichen Haftung gestellt. Die eigenen Einschätzungen reichen dabei von „*mir kann überhaupt nichts passieren*“ bis „*als Vorstandsmitglied steht man ja mit einem Bein im Gefängnis*.“ Viele machen sich über ihre persönlichen Risiken als ehrenamtliche Mitglieder eines Vereinsvorstands keine Gedanken, zumal es in § 31 BGB heißt: „*der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt*.“ Es wäre aber voreilig, hieraus den Schluss zu ziehen, damit sei eine persönliche Haftung der genannten Personen ausgeschlossen.

Dieser Beitrag soll die ehrenamtlich tätigen Mitglieder einerseits sensibilisieren, um nicht in Haftungsfallen zu tappen und – im Extremfall – ihre wirtschaftliche Existenz aufs Spiel zu setzen, andererseits Möglichkeiten aufzeigen, wie sie die sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Risiken vermeiden oder jedenfalls minimieren können. Er dient nicht der Panikmache und soll keineswegs davon abschrecken, ein Ehrenamt zu übernehmen. Bislang sind auch relativ selten gerichtliche Entscheidungen zu den hier erörterten Fragen ergangen, weil bekanntlich der Grundsatz gilt: „wo kein Kläger, da kein Richter.“

Folgende (erdachte, aber realitätsnahe) Beispiele sollen die Haftungsrisiken verdeutlichen:

Beispiel 1:

Der Vereinsvorsitzende kauft nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ein neues Flugzeug für 100.000€. Im Kaufvertrag ist eine Anzahlung von 25% vereinbart. Der Verein leistet die Anzahlung, infolge Insolvenz des Verkäufers kommt es aber nicht mehr zur Auslieferung. Die 25.000€ sind abzuschreiben. Die Mitgliederversammlung verweigert dem Vorsitzenden daraufhin die Entlastung und verlangt Ersatz.

Beispiel 2:

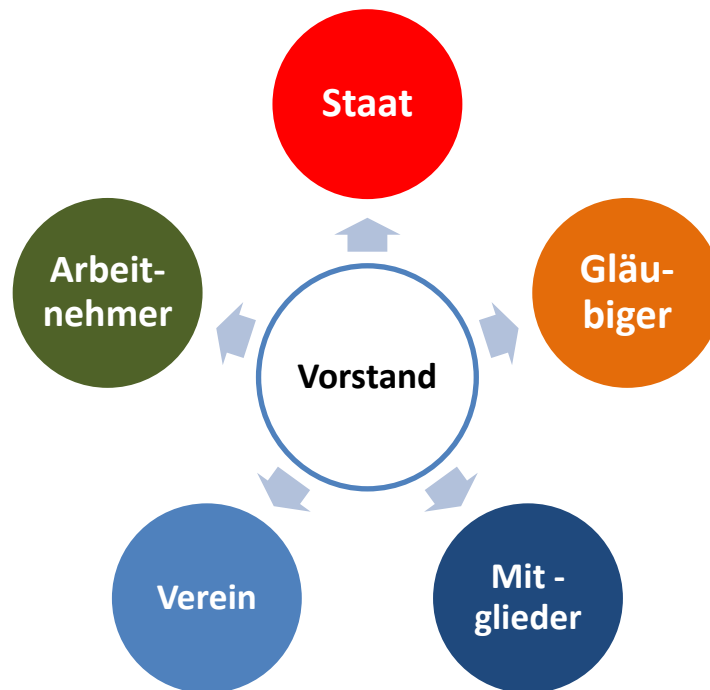
Der Vorstand hat keinen genauen Überblick über das Vereinsvermögen, weil keine Vermögensübersichten angefertigt wurden. Es gibt lediglich eine Einnahmen-/ Ausgabenrechnung. Daher wird die inzwischen eingetretene Überschuldung des Vereins nicht bemerkt. Innerhalb des Vorstands liegt die Verantwortung beim Kassenwart. Ein Gläubiger nimmt alle Vorstandsmitglieder auf Schadensersatz in Anspruch.

Beispiel 3:

Mitglied X chartert vom Verein ein Luftfahrzeug, obwohl er keine gültige Lizenz mehr hat (*class-rating* abgelaufen). Der Vorstand hat – wie im Verein üblich – die Lizenz nicht vorher kontrolliert. Es kommt zu einem Unfall; die Versicherung verweigert den Versicherungsschutz. Der Verein verlangt vom Vorstand Ersatz, da X mittellos ist. Außerdem leitet die Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes gegen das Luftverkehrsgesetz ein Ermittlungsverfahren gegen die Vorstandsmitglieder ein.

Grundsätzlich haftet zwar für die Verbindlichkeiten des Vereins den Gläubigern nur das Vereinsvermögen. Dieser Grundsatz wird in der Praxis jedoch von (zahlreichen) Ausnahmen durchbrochen.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder kann sich gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern (Innenhaftung) oder gegenüber Dritten (Außenhaftung) ergeben, wie folgende Übersicht verdeutlicht:

**Übersicht 1: Anspruchsberechtigte****Innenhaftung**

Die Innenhaftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist gesetzlich normiert. § 27 III BGB verweist auf die §§ 664 bis 670 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind für die ordnungsgemäße und sorgfältige Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich; sie haben dabei die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse dürfen sie nicht ausführen. Gesetzlich normiert sind insbesondere die Pflichten, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Insolvenz anzumelden (§§ 42 II BGB, 15a Insolvenzordnung - InsO) und Anträge zur Eintragung in das Vereinsregister zu stellen (§§ 59, 67, 71 – 73 BGB).

Eine Pflichtverletzung liegt *nicht* vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Vereins zu handeln. Diese sogenannte *Business – Judgment – Rule* billigt dem Vorstand für unternehmerische Führungs- und Gestaltungsaufgaben in der Regel einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Deshalb ist eine Pflichtverletzung nicht gegeben, solange die Grenzen, in denen sich ein von Verantwortungsbewusstsein getragenes, ausschließlich am Vereinswohl orientiertes, auf sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes Handeln bewegen muss, nicht überschritten sind.

Eine Verletzung der dem Vorstand obliegenden Pflichten löst nach § 280 BGB Schadensersatzansprüche für den Verein aus. Wenn Vorstandsmitglieder oder die Mitglieder anderer durch die Satzung geschaffener Vereinsorgane sowie besondere Vertreter im Wesentlichen unentgeltlich (Vergütung max. 720 € / Jahr) für einen Verein tätig sind, kommen sie in den Genuss der Haftungserleichterungen nach § 31a BGB: sie haften nur bei *Vorsatz* und *grober* Fahrlässigkeit, nicht aber bei einfacher Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt auch bei der Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseitegeschoben wurden und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.<sup>1</sup>

Die Beweislast für das Vorliegen von grobem Verschulden liegt beim Verein.

Durch § 31b BGB wird die Regelung des § 31a BGB auch auf einfache Vereinsmitglieder erstreckt, die neben den Mitgliedern von Vereinsorganen bzw. besonderen Vertretern Aufgaben des Vereins unentgeltlich (auch hier gilt die 720€ - Grenze) wahrnehmen, z.B. technischer Wart, Hallenwart u.a.

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung und für den Anspruch auf Befreiung von der Haftung ist, dass ein Vereinsmitglied einen Schaden bei der Wahrnehmung von satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht hat, die ihm übertragen worden sind. Satzungsgemäße Vereinsaufgaben sind alle Verrichtungen im Rahmen des Vereinszwecks, die dem Verein obliegen.

Nach § 31b Abs. 1 S. 2 BGB ist die Beweislastregel des neuen § 31a Abs. 1 S. 3 BGB entsprechend anwendbar, so dass der Verein beweisen muss, dass das Vereinsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Das Mitglied muss primär im Interesse des Vereins und nicht zu eigenen Interessen tätig werden. Wenn ein Vereinsmitglied eigene Mitgliedschaftsrechte ausübt, gilt das Haftungsprivileg nicht. Wenn ein Mitglied also z.B. vom Verein ein Luftfahrzeug chartert und es beschädigt, haftet es nach wie vor auch bei einfacher Fahrlässigkeit bzw. nach den im Rahmen der Vereinssatzung gegebenen Regelungen.

Um in den Genuss des Haftungsprivilegs zu kommen, muss das Vereinsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung vom Verein beauftragt worden sein. Nimmt ein Vereinsmitglied Vereinsaufgaben ohne Wissen des Vereins wahr, ist die Haftung des Vereinsmitglieds gegenüber dem Verein nicht beschränkt.

§ 31b BGB ist zwingendes Recht, von dem die Vereine durch die Satzung nicht abweichen können (vgl. § 40 BGB).

Im Beispielfall 1 liegt zwar eine Pflichtverletzung vor, weil eine Vorauszahlung ohne Sicherheit (z.B. durch Bankbürgschaft) immer ein erhebliches Verlustrisiko beinhaltet. Ein sorgfältiges Vorstandsmitglied hätte dieses Risiko erkennen und vermeiden können. Grobe Fahrlässigkeit ist aber nur dann gegeben, wenn das Insolvenzrisiko des Verkäufers zu Zahlungszeitpunkt allgemein bekannt oder leicht erkennbar war. Der Vorsitzende haftet dann mit seinem Privatvermögen.

Weitere typische Beispiele für Pflichtverletzungen sind

- riskante Anlage des Vereinsvermögens
- Nichteinziehung von dem Verein zustehenden Forderungen
- Verletzung steuerlicher Pflichten, die zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führt
- fehlende oder unübersichtliche Buchführung
- kein ausreichender Versicherungsschutz
- satzungswidrige Verfolgung wirtschaftlicher / gewerblicher Zwecke

---

<sup>1</sup> Lakkis in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 199 BGB, Rn. 101

- unzureichende Kontrolle der Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge (z.B. Wartungsintervalle überschritten, STC [*Supplemental Type Certificates* – Ergänzungen zur Musterzulassung] nicht beachtet, ARC [*Airworthiness Review Certificate* – früher Jahresnachprüfung] fehlt)

Diese Beispiele sind nicht abschließend.

Im Beispielfall 3 hat der Vorstand ebenfalls eine Pflichtverletzung begangen.

Die Überlassung vereinseigener Flugzeuge an Piloten ohne gültige Lizenz wirft sowohl haftungsrechtliche als auch strafrechtliche Probleme auf.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadensereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatte. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch gegenüber dem Halter bestehen, wenn er das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Piloten *ohne Verschulden* annehmen durfte.

Nach LuftVG § 60 macht sich u.a. der Halter strafbar, wenn er Führung oder das Bedienen eines Luftfahrzeugs Dritten gestattet, denen diese Erlaubnis nicht erteilt ist. Auch fahrlässiges Überlassen ist strafbar.

Halter ist der Verein, auf die Mitglieder des Vorstands ist das Gesetz ebenfalls anzuwenden. Der Vorstand muss daher sicherstellen, dass jeder Pilot, dem ein Vereinsflugzeug überlassen werden soll, im Besitz der notwendigen Lizenzen (gültige PPL, gültiges *class-rating*, gültiges *medical*) ist. Da die Gültigkeitsdauer dieser Nachweise im Regelfall unterschiedlich ist, müssen danach alle Dokumente vor jeder Überlassung durch ein Mitglied des Vorstands oder einen von diesem (zuverlässigen) Beauftragten überprüft werden. Es reicht auch nicht aus, diese Überprüfung z.B. einmal jährlich durchzuführen. Einem Piloten könnte ja in der Zwischenzeit die Lizenz entzogen worden sein, ohne dass der Vorstand hiervon weiß.

Eine schriftliche Versicherung des jeweiligen Piloten, dass er im Besitz der gültigen Erlaubnis sei, ist weder erforderlich noch ausreichend. Dem Piloten ist ohnehin bekannt, dass er ohne gültige Lizenz nicht fliegen darf.

Mir ist klar, dass die sich hieraus ergebenden Anforderungen in der Praxis nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erfüllt werden können. Ein Flugbetrieb wäre dann nur möglich, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand Beauftragter am Platz ist und die Papiere kontrolliert. Außerdem müsste sichergestellt werden, dass kein Mitglied unkontrolliert Zugang zu den Flugzeugen hat.

Wie könnte eine praktikable Lösung aussehen?

- Der Verzicht auf jede Art von Kontrolle begründet den Vorwurf grob fahrlässigen Verhaltens.
- Die Flugleitung hat eine Liste der Mitglieder, in die Gültigkeitsdauer der Lizenz, der Berechtigung und des Medical eingetragen werden. Die Überprüfungen erfolgen bei Charterung einer Vereinsmaschine und werden wiederholt, wenn die Fristen abgelaufen sind. Das ist praktikabel und auch rechtlich abgesichert, sofern die Flugleitung über die Flugzeugschlüssel verfügt und auch die Lizenzen (jedesmal?) überprüft.
- Ein Lizenzverwaltungssystem, das die Herausgabe der Flugzeugschlüssel nur an Piloten mit gültigen Berechtigungen zulässt, erscheint mir ebenfalls ausreichend.

Werden hingegen keine oder nur unzureichende organisatorische Maßnahmen ergriffen, gefährdet das den Versicherungsschutz (dieser bleibt gegenüber dem Halter nur dann bestehen, wenn er das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Piloten ohne Verschulden [= Vorsatz oder Fahrlässigkeit] annehmen durfte) und kann außerdem strafrechtliche Konsequenzen für die verantwortlichen Mitglieder des Vorstands nach sich ziehen. Achtung: Die Strafbarkeit ist nicht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sondern auch bei einfacher Fahrlässigkeit gegeben!

## Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

Das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder kann weiter reduziert werden, wenn die Vereinssatzung diesbezüglich einen Haftungsausschluss auch für den Fall der groben Fahrlässigkeit vorsieht, z.B. durch folgende Klausel:

*„Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.*

*Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.“*

Die Haftung für Vorsatz kann allerdings nicht ausgeschlossen werden (§ 276 Abs. 3 BGB).

## Außenhaftung

Die persönliche Haftung des Vorstands gegenüber Dritten kann sich aus dem Gesetz, ausnahmsweise auch aus Vertrag ergeben.

Vertragliche Ansprüche Dritter sind nur selten möglich. Vorstandsmitglieder treten in aller Regel Dritten gegenüber ausdrücklich oder konkludent als Vertreter des von ihnen repräsentierten Vereins auf. Ihre Handlungen sind deshalb nicht ihnen selbst, sondern dem Verein zuzurechnen (§§ 164 ff. BGB). Auch eine Überschreitung der ihnen im Innenverhältnis auferlegten Beschränkungen berührt ihre Vertretungsmacht nur, wenn sie sich aus dem Vereinsregister ergibt oder dem Dritten bekannt ist (§§ 68, 70 BGB).

Ausnahmsweise ist aber eine Haftung möglich, wenn der Vorstand „in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch den Vertragsabschluss erheblich beeinflusst“ (§ 311 Abs. 3 BGB).

Gesetzliche Ansprüche können sich insbesondere ergeben aus:

- § 823 Abs. 1 BGB (schuldhafte Verletzung fremder Rechtsgüter, z.B. Gesundheit, Eigentum)  
Beispiel: Ein Besucher des Vereinsgeländes verletzt sich, weil der Vorstand seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen ist. Hierfür haftet zwar (auch) der Verein, jedoch kann sich der Geschädigte ebenfalls bei den Vorstandsmitgliedern schadlos halten.
- § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes, z.B.
  - Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a StGB)
  - Unterlassung von Aufsichtsmaßnahmen (§ 130 OWiG)
- § 826 BGB (z.B. Verschweigen der schlechten Vermögenslage der Gesellschaft gegenüber einem Vertragspartner)
- Verstöße gegen Immaterialgüterrechte (Urhebergesetz, Markengesetz, Patentgesetz etc.)<sup>2</sup>
- § 69 AO (Verletzung steuerlicher Pflichten)  
Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten (§ 34 der Abgabenordnung – AO).

---

<sup>2</sup> LG Frankfurt, Urteil vom 09. Februar 2018 – 2-03 O 494/14 –, Rn. 92, juris

Die Vorstandsmitglieder haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschlägen (§ 69 AO).

- § 42 II BGB (Verletzung der Insolvenzantragspflicht)

Im Eingangsbeispiel 2 kann sich der Gläubiger an die Vorstandsmitglieder halten, nicht nur an den Kassenswart. Das gilt auch, wenn innerhalb des Vereinsvorstandes eine interne Ressortverteilung vorgenommen wurde. Hier verlassen sich Vereinsvorstände oftmals darauf, dass das jeweils zuständige Vorstandsmitglied seine Aufgaben, etwa die Wahrnehmung finanzieller und steuerlicher Angelegenheiten des Vereins, tatsächlich erfüllt. Dies reicht jedoch nach der Rechtsprechung nicht aus. Das nach der Ressortverteilung nicht zuständige Vorstandsmitglied darf nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass das zuständige Organmitglied in seinem Aufgabenbereich ordnungsgemäß tätig wird. Vielmehr treffen sämtliche Vorstandsmitglieder weitreichende Überwachungspflichten, deren Verletzung zu einer persönlichen Haftung führen kann.

Der Vorstand war im Beispielsfall verpflichtet, unverzüglich – spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung – einen Insolvenzantrag bei dem zuständigen Amtsgericht zu stellen (§ 15a InsO). Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vereinsvermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Sie lässt sich nur durch eine Vermögensübersicht (Bilanz) erkennen, deshalb ist es erforderlich, dass der Vorstand jederzeit in der Lage ist, sich diese Übersicht zu verschaffen, auch wenn der Verein an sich weder handels- noch steuerrechtlich zur Bilanzierung verpflichtet ist.

Die Verletzung der Insolvenzantragspflicht ermöglicht es dem Gläubiger, seinen Schaden direkt von den Vorstandsmitgliedern zu verlangen; diese haften als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen (§ 42 II BGB). Der Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein (§ 31a Abs. 2 BGB) greift ins Leere, da dieser insolvent ist.

Außerdem haben sich die Vorstandsmitglieder strafbar gemacht (§ 15a IV, V InsO); auch bei nur fahrlässigem Verhalten droht eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Die Haftung im Außenverhältnis kann nicht durch eine vereinsinterne Haftungsregelung ausgeschlossen oder beschränkt werden. Denn die Haftungsreduktion nach § 31a BGB gilt nur im Innenverhältnis (Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Aufl. 2017, § 31a Rn. 4). Nach außen haftet der Vereinsvorstand weiterhin auch für einfache Fahrlässigkeit.<sup>3</sup> Er hat aber einen Anspruch auf Freistellung, nach erfolgter Ersatzleistung auf Erstattung durch die Vereinskasse. Letztlich bleibt beim Funktionsträger das Insolvenzrisiko des Vereins.<sup>4</sup>

Dieses Risiko kann durch eine Vermögensschaden – Haftpflichtversicherung (D&O – Versicherung) vermindert werden.

---

<sup>3</sup> LG Frankfurt, Urteil vom 09. Februar 2018 – 2-03 O 494/14 –, Rn. 92, juris

<sup>4</sup> Otto in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 31a BGB, Rn. 18